

# Satzung des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der "Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V." im Folgenden kurz "Verband" genannt wurde 1964 gegründet. Er ist im Vereinsregister mit Sitz in Mainz eingetragen.
- (2) Nach außen führt der Verband auch die Bezeichnung: TRP.
- (3) Die Farben des Verbandes entsprechen den Farben des Landes Rheinland-Pfalz.
- (4) Der Verband ist
  - a) der regionale Zusammenschluss der Amateur-Tanzsportvereine/-abteilungen mit Sitz in Rheinland-Pfalz,
  - b) Landesfachverband und ordentliches Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie der regional tätigen Sportbünde des Landes Rheinland-Pfalz,
  - c) Landestanzsportverband und ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen m\u00e4nnlich, weiblich und divers verzichtet.
  S\u00e4mtliche Funktions-/Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten gleicherma\u00dden f\u00fcr alle Geschlechter.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Tanzsportes. Die Jugendarbeit und Jugendpflege werden dabei als besondere Aufgabe angesehen. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, es sei denn zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Um seine sportliche Arbeit auf möglichst breiter Grundlage ausüben zu können, ist er Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. (LSB) und in den verschiedenen regionalen Sportbünden des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und verpflichtet sich insbesondere dem Kinder- und Jugendschutz.
- (4) Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
  - a) Koordination der Arbeiten und Interessen der einzelnen Vereine,
  - b) Mitwirkung an bzw. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den Tanzsport in seiner gesamten Breite (Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport) fördern,
  - c) Mitwirkung an bzw. Organisation und Durchführung von Schulungen für Tanzsportler und Lehrkräfte, Wertungsrichter und Turnierleiter inkl. der Abnahme der ggf. erforderlichen Prüfungen,
  - d) Wahrung des ideellen Charakters des Tanzsports,
  - e) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit.

## § 3 Mitglieder

- (1) Dem Verband gehören ordentliche, außerordentliche, persönliche, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrensenatoren und Ehrenpräsidenten an.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und



- deren Satzung den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist, ist zu führen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können rechtsfähige Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine mit Sitz in Rheinland-Pfalz sein, die die ordentliche Mitgliedschaft im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz, im Deutschen Tanzsportverband sowie in einem der regional tätigen Sportbünde des Landes Rheinland-Pfalz anstreben, jedoch noch nicht alle Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist auf zwei Jahre begrenzt.
- (4) Persönliche Mitglieder können Trainer und Übungsleiter sowie sonstige Lehrkräfte sein, die im Bereich des Verbandes ein Mitglied trainieren oder tanzsportlich betreuen.
- (5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.
- (7) Ehrenpräsidenten sind ehemalige Präsidenten des Verbandes, die sich in diesem Amt hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.

# § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
  - a) bei den Verbandstagen Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken,
  - b) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des Verbandes berührt werden,
  - c) auf Nutzung der Leistungen des Verbandes und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die in der Finanz- und Gebührenordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten,
  - b) die Satzung und die Ordnungen des Tanzsportverbands Rheinland-Pfalz, des Deutschen Tanzsportverbandes sowie des Landessportbunds Rheinland-Pfalz und der regional tätigen Sportbünde des Landes Rheinland-Pfalz einzuhalten,
  - c) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und zu vollziehen,
  - d) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des Verbandes einzusetzen,
  - e) sich nicht unsportlich zu verhalten,
  - f) nicht das Ansehen des Verbandes zu schädigen,
  - g) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des Verbandes ergeben, können zwischen ihnen und dem Verband, vertreten durch das Präsidium, vertraglich geregelt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als Mitglied, ausgenommen als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident, sind schriftlich an das Präsidium des Verbandes zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) die Vereinssatzung, gegebenenfalls zusätzlich die Satzung der Abteilung eines rechtsfähigen Vereins,
  - b) der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
  - c) das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder des Vereins und/oder der Mitglieder der Abteilungsleitung,
  - d) die Aufstellung über die Mitgliederzahl.



- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Aufnahme in den Deutschen Tanzsportverband sowie in einem der drei regional tätigen Sportbünde (Sportbund Pfalz e.V., Sportbund Rheinland e.V. oder Sportbund Rheinhessen e.V.) beantragt wird.
- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides die Beschwerde an den Verband zulässig; über die Beschwerde entscheidet der nächste Verbandstag.
  - Die Ablehnung durch den Verbandstag bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium des Verbandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
  - Die Beendigung der Mitgliedschaft im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband zur Folge.
  - Die Mitgliedschaft im Verband endet ferner automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des rechtsfähigen Vereins bzw. der Abteilung eines rechtsfähigen Vereins oder Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Verbandstages mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich. Als Gründe für einen Ausschluss gelten insbesondere erhebliche Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder (§ 4 Abs. 2).
- (4) Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden oder den Ausschluss nicht berührt.

## § 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. der Verbandstag,
- 2. das Präsidium,
- 3. die Jugendvollversammlung,
- 4. der Sportausschuss.

## § 8 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Verbandstag besteht aus:
  - a) den ordentlichen Mitgliedern,
  - b) den außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - d) persönlichen Mitgliedern,
  - e) den Ehrenmitgliedern und
  - f) den Ehrenpräsidenten.
- (2) Stimmrecht im Verbandstag haben alle ordentlichen, außerordentlichen und persönlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und die Mitglieder des Präsidiums.
- (3) Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 1 a und b wird durch nur eine Person ausgeübt, die im Besitz einer Vollmacht in Textform unter Verwendung des vom Präsidium vorgegebenen Formulars sein muss. Wird eine Vollmacht in Textform vorgelegt, wird vermutet, dass diese rechtswirksam erteilt ist.



- (4) Weitere Vereinsmitglieder können als Gäste ohne Stimm- und Rederecht nach vorheriger Anmeldung am Verbandstag teilnehmen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Verbandstag gemäß seiner eigenen Mitgliederzahl für je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme.
  - Maßgebend für die Zahl der Stimmen ist die jährliche Mitgliedermeldung zu Beginn des Geschäftsjahres, die über den passwortgeschützten Online-Zugang im Vereinsportal des Deutschen Tanzsportverbandes erfolgt. Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1. Januar eines Jahres.
  - Für ordentliche Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahmeantrag gemeldeten Zahlen.
- (6) Außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- (7) Ein Mitglied, das dem Verband bereits am 31. Dezember des Vorjahres angehörte, ohne die Einzelmitglieder gemeldet zu haben, hat im laufenden Jahr kein Stimmrecht.
- (8) Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem Verband hat, hat im laufenden Jahr kein Stimmrecht.
- (9) Eine Stimmenübertragung auf andere stimmberechtigte ordentliche Mitglieder ist zulässig, hierzu bedarf es einer Vollmacht in Textform unter Verwendung des vom Präsidium vorgegebenen Formulars. Ein stimmberechtigter Vertreter darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (10) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (11) Vertreter aller Fachverbände mit besonderen Aufgaben und eigener Sporthoheit sowie die vom Präsidium ernannten Beauftragten können als Gäste ohne Stimmrecht am Verbandstag teilnehmen.
- (12) Fördernde Mitglieder können zum Verbandstag eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 9 Einberufung des Verbandstages

- (1) Verbandstage werden durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einberufen.
- (2) In Kalenderjahren mit gerader Endzahl ist ein ordentlicher Verbandstag durchzuführen. Er soll nach Möglichkeit in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai sowie vor dem Verbandstag des Deutschen Tanzsportverbandes stattfinden.
  - In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen ist eine Tagung mit den Vereinsvorsitzenden nach Möglichkeit im zweiten Quartal durchzuführen.
  - Jahresberichte des Präsidiums und der Beauftragten sind jährlich auf der Internetseite des Verbandes (www.trptanzen.org) zu veröffentlichen.
- (3) Der Termin für den ordentlichen Verbandstag ist den Mitgliedern mit einer Frist von drei Monaten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung auf elektronischem Wege sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes (www.trp-tanzen.org) bekannt zu geben.
- (4) Der ordentliche Verbandstag wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes (www.trptanzen.org) einberufen.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und Anträge auf Änderung von Ordnungen (§ 16) sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich dem Präsidium einzureichen.
  - Anträge, Gegenanträge sowie ggf. Stellungnahmen des Präsidiums werden auf elektronischem Weg vorzugsweise auf der Internetseite des Verbandes (www.trp-tanzen.org) veröffentlicht.



- (6) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:
  - a) auf Beschluss des Präsidiums,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder,
  - c) im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten.
- (7) Das Präsidium hat den außerordentlichen Verbandstag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bzw. nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten durchzuführen.
- (8) Der außerordentliche Verbandstag wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes (www.trp-tanzen.org) einberufen.
- (9) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages schriftlich dem Präsidium einzureichen. Anträge, Gegenanträge sowie ggf. Stellungnahmen des Präsidiums werden auf elektronischem Weg – vorzugsweise auf der Internetseite des Verbandes (www.trp-tan-zen.org) – veröffentlicht.

## § 10 Aufgaben und Durchführung des Verbandstages

- (1) Den Vorsitz führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums.
- (2) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist, dies auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.
- (3) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz. Er berät und entscheidet insbesondere über:
  - a) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Beauftragten,
  - b) die Feststellung der Jahresabschlüsse,
  - c) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Präsidiums,
  - e) die Wahl des Präsidiums (§ 11), der Kassenprüfer (§ 17) und fünf Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Sportförderung im Tanzsport Rheinland-Pfalz,
  - f) die Bestätigung der Wahl des Jugendwartes,
  - g) die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums,
  - h) die Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des Doppelhaushaltes,
  - i) die Beratung und Abstimmung von Anträgen,
  - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - k) die Beschlussfassung von Ordnungen sowie die Änderung von Ordnungen,
  - I) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 19).
- (4) Jeder Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können vom Verbandstag nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine schriftliche Abstimmung kann vom Verbandstag auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf elektronischem Weg – vorzugsweise auf der Internetseite des Verbandes (www.trp-tanzen.org) – zugänglich zu machen.



Werden innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung keine Beanstandungen durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet der nächste Verbandstag über die endgültige Fassung.

(8) Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag als virtuelle Konferenz durchzuführen. Zulässig sind damit Präsenz- oder Videokonferenzen, aber auch Mischungen aus diesen Varianten. Für die Stimmabgabe ist eine technische Lösung mit persönlichen Zugangsdaten für alle Stimmberechtigten bereitzustellen.

#### § 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) den drei gleichberechtigten Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Sportwart,
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Lehrwart,
  - g) dem Jugendwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
  - Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist bei gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen allein vertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium des Verbandes führt die Geschäfte des Verbandes, ordnet die Tätigkeit der Verbandsorgane mit Ausnahme der Jugendvollversammlung –, berichtet dem Verbandstag und unterbreitet ihm den jeweiligen Doppelhaushalt.
- (4) Die verbandsinterne Vertretung des Präsidenten wird im Einzelfall durch den Präsidenten festgelegt.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums davon mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Präsidiums werden immer mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Präsidialmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums werden (mit Ausnahme des Jugendwartes) im gleichen Jahr auf vier Jahre vom ordentlichen Verbandstag gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Jugendwart wird von der Jugendvollsammlung auf vier Jahre gewählt; er bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
  - Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Die Wahl erfolgt schriftlich; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen gelten hierbei als Nein-Stimmen, ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
  - Ergibt der erste Wahlgang diese Mehrheit nicht, ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (10) Mitglied des Präsidiums kann jede natürliche Person werden, die einem ordentlichen Mitglied des Verbandes angehört.



- (11) Die Mitglieder des Präsidiums (ausgenommen des Jugendwartes) können jederzeit durch Beschluss des Verbandstags mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen abberufen werden.
- (12) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums (ausgenommen des Präsidenten und des Jugendwartes) ergänzt sich das Präsidium für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl, die der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag bedarf.
  - Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten wählen die Vizepräsidenten aus ihren Reihen einen Interimspräsidenten, der bis zum nächsten Verbandstag im Amt bleibt.
- (13) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die für die Sitzungen und Beschlussfassungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums maßgeblich ist.
- (14) Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten sowie Vertretungsregelungen sind vom Präsidium in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (15) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Eine Beauftragung kann jederzeit durch das Präsidium beendet werden. Eine Beauftragung endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.
- (16) Die Mitglieder des Präsidiums und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Das Gebot der Sparsamkeit im Umgang mit den finanziellen Mitteln ist zu beachten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

#### § 12 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern.
  - a) Der Sportwart ist Vorsitzender des Sportausschusses und vertritt diesen im Präsidium.
  - b) Der Lehrwart, der Jugendwart und der Beauftragte für den Zentralen Wertungsrichtereinsatz (ZWE) sind kraft Amtes Mitglied des Sportausschusses.
  - c) Drei weitere Mitglieder können durch das Präsidium für die Dauer der präsidialen Wahlperiode als Beauftragte in den Sportausschuss berufen und ggf. auch abberufen werden.
- (2) Der Sportausschuss berät das Präsidium in allen Fragen des Leistungssports.
- (3) Das Präsidium kann Entscheidungsrechte in sportlichen Angelegenheiten auf den Sportausschuss übertragen.

# § 13 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, aus dem Verband ausschließen.
- (2) Das Präsidium hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten.

In einem solchen Fall kann das Präsidium

- a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
- b) gegen ein Mitglied, das zugleich Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes ist, bei den zuständigen Gremien des Deutschen Tanzsportverbandes unter Darlegung des Sachverhaltes die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beantragen,



- c) beim Verbandstag den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Der Ausschluss ist mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen möglich. Als Gründe für einen Ausschluss gelten insbesondere erhebliche Verstöße gegen die Pflichten der Mitglieder (§ 4 Abs. 2).
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung der Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Äußerung einzuräumen.
- (4) Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim nächsten Verbandstag zu, der endgültig entscheidet.

# § 14 Tanzsportjugend Rheinland-Pfalz

- (1) Die Tanzsportjugend Rheinland-Pfalz (TSJRP) ist die Jugendorganisation des Verbandes. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die TSJRP gibt sich eine eigene Kinder- und Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
- (3) Oberstes Organ der TSJRP und Organ des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz ist die Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendwarten und Jugendsprechern der ordentlichen Mitglieder sowie dem Jugendausschuss.
- (4) Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird durch die Kinder- und Jugendordnung geregelt. Der Jugendausschuss unterstützt und berät den Jugendwart und das Präsidium in allen Fragen der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- (5) Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und vertritt diesen im Präsidium und im Sportausschuss.

## § 15 Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge und Gebühren, deren Höhe vom Verbandstag im Rahmen der Finanz- und Gebührenordnung festgelegt wird. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

## § 16 Ordnungen

- (1) Der Verband hat folgende Ordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind:
  - a) Finanz- und Gebührenordnung,
  - b) Ehrenordnung,
  - c) Kinder- und Jugendordnung.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden, ausgenommen die Kinder- und Jugendordnung, vom Verbandstag beschlossen oder geändert.
- (3) Änderungen von Ordnungen, ausgenommen der Kinder- und Jugendordnung, treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Verbandstages. Sie treten am Tag der Bestätigung in Kraft.
- (4) Die Satzungen und Ordnungen der Organisationen, in denen der Verband Mitglied ist (siehe § 1, Abs. 4), werden vom Verband und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.
- (5) Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur NADA (NADACode) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und wird vom Verband und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.



## § 17 Kassenprüfer

- (1) Jeder zweite ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer sowie ein bis zwei Vertreter für die Kassenprüfer. Ihnen ist jederzeit Einblick in Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschlüsse des Verbandes zu gewähren.
  - Sie haben wenigstens einmal im Jahr Einnahmen- und Ausgabenbelege, die rechnerische Richtigkeit, die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsbestimmungen, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel sowie den Jahresabschluss zu prüfen.
- (2) Bei jeder Wahl soll ein Kassenprüfer, der länger als eine Wahlperiode tätig war, ausgewechselt werden.
  - Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem nächsten ordentlichen Verbandstag bekanntzugeben.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium noch dem Jugendausschuss angehören. Es können auch Personen kandidieren, die keinem ordentlichen Mitglied des Verbandes angehören.

## § 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der Datenschutzordnung erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Verbandes und allen sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
  - Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem <del>Verein</del> Verband hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

#### § 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes nach § 3 anwesend ist.
  - Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsmitglieder. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereine anwesend sein, ist eine



zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt (siehe § 10 Abs.4).

(4) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise im Bereich des Tanzsportes zu verwenden hat.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Verbandstag des Tanzsportverbandes Rheinland-Pfalz in Kraft.

- Beschlossen am 15. März 1974 in Mainz.
- Geändert am 20. März 1985 in Idar-Oberstein,
- geändert am 15. März 1986 in Mainz,
- geändert am 03. März 1991 in St. Martin/Pfalz,
- geändert am 17. April 1993 in Boppard,
- geändert am 04. Mai 2003 in Kirchheimbolanden,
- geändert am 25. April 2004 in Koblenz,
- geändert am 30. April 2006 in Ramstein-Miesenbach,
- geändert am 20. April 2008 in Kirchheimbolanden,
- geändert am 25. April 2010 in Neuwied,

Neufassung vom 08.05.2021 in Kirchheimbolanden.